

Änderungsvorschlag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache [...] –

[...]

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache [...] mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„...“

2. Nach Artikel ... werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel ...“

Änderung der Insolvenzordnung

§ 104 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 104“

Fixgeschäfte. Finanzleistungen. Vertragliches Liquidationsnetting

(1) War die Lieferung von Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist vereinbart und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, so kann nicht Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Verträge über Finanzleistungen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben und für die eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Frist vereinbart war, die nach der Eröffnung des Verfahrens eintritt oder abläuft. Als Finanzleistungen gelten insbesondere

1. die Lieferung von Edelmetallen,
2. Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU,

3. Optionen und andere Rechte auf Lieferungen nach Satz 1 oder auf Finanzleistungen nach Satz 2,
4. Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes.

(2) Die Forderung wegen Nichterfüllung bestimmt sich nach dem Markt- oder Börsenwert des Geschäfts zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung. Als Markt- oder Börsenwert gilt der Markt- oder Börsenpreis für ein Ersatzgeschäft, das unverzüglich abgeschlossen wird oder hätte abgeschlossen werden können. Lässt das Marktgeschehen die Bildung von Markt- oder Börsenpreisen nicht zu, ist der Markt- oder Börsenwert auf der Grundlage von Verfahren und Methoden zu ermitteln, die Gewähr für eine angemessene Wertbestimmung bieten.

(3) Werden Geschäfte nach Absatz 1 durch einen Rahmenvertrag zu einem einheitlichen Vertrag zusammengefasst, der vorsieht, dass die einbezogenen Geschäfte bei Vorliegen bestimmter Gründe nur einheitlich beendet werden können, gilt die Gesamtheit der einbezogenen Geschäfte als ein Geschäft im Sinne des Absatzes 1. Diese Wirkung des Rahmenvertrags tritt für Geschäfte nach Absatz 1 auch dann ein, wenn zugleich andere Geschäfte einbezogen werden; für letztere gelten die allgemeinen Bestimmungen. Als Rahmenvertrag im Sinne des Satzes 1 gilt auch das Regelwerk einer zentralen Gegenpartei.

(4) Die Vertragsparteien können abweichende Bestimmungen treffen, sofern diese mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung vereinbar sind, von der abgewichen wird. Sie können insbesondere vereinbaren,

1. dass die Wirkungen nach Absatz 1 bereits vor der Verfahrenseröffnung eintreten, insbesondere bei Stellung des Antrags einer Vertragspartei auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen oder bei Vorliegen eines Eröffnungsgrundes und
2. dass für die Ermittlung des Markt- und Börsenwerts des Geschäfts ein Zeitpunkt oder ein Zeitraum maßgeblich ist, der zwischen dem Eintritt der Wirkungen nach Absatz 1 oder einem nach Nummer 1 vereinbarten Zeitpunkt und dem fünften oder, sofern dies zum Zwecke einer wertschonenden Abwicklung erforderlich ist, dem zehnten darauf folgenden Werktag liegt.

(5) Der andere Vertragsteil kann eine Forderung wegen Nichterfüllung nur als Insolvenzforderung geltend machen.“

Artikel ...

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Dem Artikel 105 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird folgender Artikel 105a angefügt:

„Artikel 105a

Überleitungsvorschrift zum Gesetz ...

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem [eintragen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] beantragt worden sind, ist § 104 der Insolvenzordnung in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel ...

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

In § 93 Absatz 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

3. Der bisherige Artikel ... wird Artikel ...
4. Dem Artikel ... wird folgender Absatz ... angefügt:

„(...) Die Artikel ... [Änderung der Insolvenzordnung], ... [Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung] und ... [Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes] treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache [...] verwiesen.

I. Allgemeines

Das Urteil des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 9. Juni 2016 (IX ZR 314/14) gibt Anlass, § 104 der Insolvenzordnung (InsO) zur Klarstellung und Präzisierung der rechtlichen Grundlagen für das vertragliche Liquidationsnetting neu zu fassen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die auf den deutschen, europäischen und internationalen Finanzmärkten üblichen Rahmenvereinbarungen weiterhin im Einklang mit den an sie gestellten aufsichtsrechtlichen Anforderungen in insolvenzfester Weise vereinbart werden können. Den Kern dieser Rahmenverträge bilden Klauseln, kraft derer die in sie einbezogenen Geschäfte im Insolvenzfall beendet und die daraus resultierenden Nichterfüllungsforderungen zu einer einheitlichen Saldoforderung verrechnet werden. Durch ein solches „Liquidationsnetting“ (close-out netting) soll das Insolvenzrisiko der Parteien auf den Nettowert der abgeschlossenen Geschäfte reduziert werden. Nach dem genannten Urteil des Bundesgerichtshofs sind Liquidationsnetting-Klauseln unwirksam, soweit sie zulasten der Insolvenzmasse eine von § 104 Absatz 3 InsO abweichende Berechnungsweise für den Nichterfüllungsanspruch vorsehen (BGH, a.a.O., Tz. 60).

Unklar bleibt nach dem Urteil zudem, ob die in den Rahmenverträgen in aller Regel vereinbarte und an sich in § 104 Absatz 2 Satz 3 InsO anerkannte Anknüpfung der Vertragsbeendigung an Tatbestände, die wie der Eintritt von Eröffnungsgründen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen, zulässig ist (BGH, a.a.O., Tz. 55).

Die hiernach bestehenden Zweifel an der Wirksamkeit und Insolvenzfestigkeit marktüblicher Klauseln zum Liquidationsnetting haben im Finanzmarkt zu großer Verunsicherung geführt. Nur bei nachgewiesener Wirksamkeit und Insolvenzfestigkeit können Liquidationsnettingklauseln die bankaufsichtsrechtliche Eigenkapitalbindung zur Abdeckung des Kreditrisikos von Wertpapier- und Derivatgeschäften effektiv mindern (Artikel 295 f. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (im Folgenden: Kapitalanforderungsverordnung)). Und nur dann werden allein die Nettowerte der Geschäfte auf die Großkreditgrenzen angerechnet (Artikel 390 in Verbindung mit Artikel 295 f. der Kapitalanforderungsverordnung). Die durch das Urteil des Bundesgerichtshofs begründeten Zweifel an der Insolvenzfestigkeit der marktüblichen Klauseln geben den für die Bankenaufsicht zuständigen Behörden Anlass zur Prüfung, ob die Eigenkapitalanforderungen durch einen etwaig veranlassten Wegfall des Nettingeffekts im Einzelfall zu erhöhen sind und ob die Großkreditlimite im Einzelfall überschritten sein könnten. Um die hieraus resultierenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) noch am Tag der Urteilsverkündung eine – nur befristet mögliche – Allgemeinverfügung nach § 4a des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen, aufgrund derer die Parteien von Rahmenverträgen diese befristet bis zum 31. Dezember 2016 ungeachtet des Urteils des Bundesgerichtshofs abzuwickeln haben (Allgemeinverfügung zu Nettingvereinbarungen im Anwendungsbereich des deutschen Insolvenzrechts, ED WA-Wp 1000-2016/0001). Damit wird verhindert, dass deutsche Finanzmarktteilnehmer im internationalen Rechts- und

Wirtschaftsverkehr benachteiligt werden und die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzsystems beeinträchtigt wird.

Mit der Neufassung des § 104 InsO in der Entwurfsfassung (InsO-E) werden die durch das Urteil des Bundesgerichtshofs entstandenen Rechtsunsicherheiten beseitigt. Grund, Trag- und Reichweite der Zulässigkeit des vertraglichen Liquidationsnettings werden klarstellt. Es handelt sich um Klarstellungen, weil auch die Neufassung dem Zweck entspricht, den bereits der Gesetzgeber der Insolvenzordnung mit dieser Vorschrift verfolgt hat.

Mit der Schaffung des § 104 InsO hatte der Gesetzgeber das im internationalen Geschäftsverkehr bestehende Bedürfnis aufgegriffen, das vertragliche Liquidationsnetting für insolvenzrechtliche und bankaufsichtsrechtliche Zwecke anzuerkennen. Dabei orientierte er sich ausdrücklich an den zuvor vorgenommenen Ergänzungen im US-amerikanischen Bankruptcy Code, mit denen die Insolvenzfestigkeit vertraglicher Nettingvereinbarungen abgesichert wurde (Drucksache 12/7302, S. 168). Zum Zeitpunkt der Beratungen über die Einführung des § 104 InsO wurde die Basler Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basel I“) um eine Regelung ergänzt, die es Banken erlaubte, die Kapitalanforderungen zur Deckung des Kreditrisikos aus Finanztermingeschäften auf der Grundlage des Nettowerts der Geschäfte zu berechnen, wenn die Geschäfte in eine nachweislich wirksame und insolvenzfeste Liquidationsnettingvereinbarung einbezogen werden. Dies erlaubte in der Regel eine wesentliche Verringerung der Eigenkapitalanforderungen und entlastete damit in signifikantem Umfang die Vermögens- und Ertragslage der Institute. Angesichts dieser internationalen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf deutsche Finanzmarktakteure sah der Gesetzgeber dringenden Anlass für ein umgehendes Inkrafttreten der in § 104 InsO geschaffenen Bestimmungen zum vertraglichen Liquidationsnetting: Eine inhaltsgleiche Regelung wurde daher als Artikel 105 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung noch vor dem aufgeschobenen Inkrafttreten der Insolvenzordnung zum 19. Oktober 1994 in Kraft gesetzt (Drucksache 12/7303, S. 118). Um etwaigen Verzögerungen des Gesetzgebungsverfahrens zum Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vorzubeugen, wurde eine inhaltsgleiche Regelung zudem auch als Artikel 15 in das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz vom 24. März 1994 (BGBl. I S. 1749) eingestellt, welche bereits am 1. August 1994 in Kraft getreten ist. Diese Dringlichkeit verdeutlicht, welche Bedeutung der Gesetzgeber der Anpassung des deutschen Rechts an die internationalen Gepflogenheiten des Derivatehandels beimaß (vgl. Kieper, Abwicklungssysteme in der Insolvenz, 2004, S. 57; Reiner, Derivative Finanzinstrumente im Recht, 2002, S. 185).

Die insolvenzrechtliche Anerkennung des vertraglichen Liquidationsnettings erfolgte durch die Einfügung von § 104 Absatz 2 Satz 3 InsO. Nach dieser Vorschrift gelten die in einen Rahmenvertrag eingebundenen Geschäfte als ein einheitlicher Vertrag, wenn der Rahmenvertrag für den Fall des Vorliegens eines Eröffnungsgrundes eine einheitliche Beendigung der einbezogenen Geschäfte vorsieht. Damit wurde – wiederum in Anlehnung an die Inhalte praxisüblicher Rahmenverträge (Drucksache 12/7302, S. 168; 15/1853, S. 14 f.) – klargestellt, dass die Parteien abweichend von der gesetzlichen Regelung eine Vertragsbeendigung bereits an das Vorliegen eines Eröffnungsgrundes oder einen darauf gestützten Insolvenzantrag anknüpfen können. Deshalb konnte die Finanzmarkt- und Aufsichtspraxis davon ausgehen, dass die Klauseln, die für die Funktionsweise der marktgängigen Liquidationsnettingvereinbarungen erforderlich sind, wirksam und insolvenzfest vereinbart werden können und dass sie die durch die geänderte Basler Eigenkapitalvereinbarung geschaffenen, zwischenzeitlich aufgrund der Richtlinie 96/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 89/647/EWG im Hinblick auf die

aufsichtliche Anerkennung von Schuldumwandlungsverträgen und Aufrechnungsvereinbarungen („vertragliches Netting“) (im Folgenden: Nettingrichtlinie) umgesetzt und heute in den Artikeln 295 f. der Kapitalanforderungsverordnung fortwirkenden Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Anerkennungsfähigkeit von Nettingvereinbarungen erfüllen. In Kenntnis sowohl der markt gängigen Rahmenvereinbarungen als auch der für die Kreditwirtschaft wesentlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Wirksamkeit und Insolvenzfestigkeit von Liquidationsnettingvereinbarungen hat sich der Gesetzgeber bei der Abänderung von § 104 InsO durch das Gesetz zur Umsetzung der Finanzsicherheitenrichtlinie und zur Änderung des Hypothekendarbankgesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502 ff.) auf Anpassungen an marktübliche Vertragsklauseln und auf die in Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (im Folgenden: Finanzsicherheitenrichtlinie) gebotene Aufnahme von Finanzsicherheiten in den Katalog des § 104 Absatz 2 Satz 2 InsO beschränkt. Dabei brachte er zum Ausdruck, dass der abgeänderte § 104 InsO nach seiner Auffassung die Vorgaben der Finanzsicherheitenrichtlinie auch insoweit umsetzt, als nach deren Artikel 7 Absatz 1 gewährleistet sein muss, dass das vertragliche Liquidationsnetting auch im Insolvenzfall „vereinbarungsgemäß“ wirksam wird, sofern die zugrunde liegende Vereinbarung auch Finanzsicherheiten umfasst. Insbesondere sah der Gesetzgeber von der Einführung von Sonderregelungen ab, die im Falle der Einbeziehung von Finanzsicherheiten die Insolvenzfestigkeit des rahmenvertraglichen Nettings sicherstellen. Nach seiner Einschätzung verbürgt der abgeänderte § 104 InsO die Insolvenzfestigkeit des vertraglichen Liquidationsnettings unabhängig davon, ob Finanzsicherheiten einbezogen werden oder nicht.

Die konkrete Ausgestaltung des geltenden § 104 InsO hat dennoch Kernfragen des Konkurrenzverhältnisses zwischen dem rahmenvertraglichen Liquidationsnetting und dem gesetzlichen Lösungsmechanismus offengelassen (Köndgen, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, Stand: Nov. 2015, § 104 Rdnr. 7). Insbesondere lassen Wortlaut und systematischer Aufbau der Vorschrift die Lesart zu, dass die Rechtsfolgenbestimmung des § 104 Absatz 3 InsO auch für den Fall des vertraglichen Liquidationsnettings gilt und unabdingbar ist (BGH, Urteil vom 9. Juni 2016, IX ZR 314/14, Tz. 54, 56; Köndgen, a.a.O., § 104 Rdnr. 39 f.; Marotzke, in: Heidelberger Kommentar zur InsO, 8. Aufl. 2016, § 104 Rdnr. 16; Wegener, in: Frankfurter Kommentar zur InsO, 8. Aufl. 2015, § 104 Rdnr. 34; Lüer, in: Uhlenbruck, InsO, 14. Aufl. 2015, § 104 Rdnr. 38; Berger, in: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 3. Aufl. 2009, S. 351; Kieper, Abwicklungssysteme in der Insolvenz, 2004, S. 69; Ehrlicke, NZI 2006, 564, 566). Die daraus resultierenden Unsicherheiten sollen durch die Neufassung beseitigt werden. Es wird im Einklang mit dem Normzweck klargestellt, dass § 104 InsO Raum für Vereinbarungen lässt, die mit dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen, von denen abgewichen wird, vereinbar sind. § 104 InsO dient dem Schutz des Vertragsgegners vor den Unsicherheiten, die mit dem Insolvenzverwalterwahlrecht verbunden sind. Da die in den Anwendungsbereich des § 104 InsO einbezogenen Verträge mit Marktpreisrisiken behaftet sind, soll der Vertragsgegner schnell Klarheit darüber bekommen, dass er sich bei Bedarf mit einem Ersatzgeschäft neu eindecken kann (Drucksache 12/2443, S. 145; vgl. zur Vorgängerbestimmung in § 18 der Konkursordnung, Motive zur Konkursordnung, S. 70 ff. = Hahn, Die gesammelten Materialien zu der Konkursordnung und dem Einführungsgesetze, Bd. 4, S. 88 ff.). Spiegelbildlich soll der Verwalter keine Gelegenheit haben, auf Kosten des Vertragsgegners auf eine positive Preisentwicklung zu spekulieren (Drucksache 12/7302, S. 167 f.). Mit diesem Schutzzweck ist es vereinbar, wenn die Parteien die Einzelheiten zur Beendigung der Geschäfte, zur Ermittlung der Nichterfüllungsforderungen und zur Verrechnung regeln. Es muss nur gewährleistet sein, dass die Geschäfte spätestens mit der

Verfahrenseröffnung beendet werden und dass die Regelungen zur Bestimmung der Nichterfüllungsforderung Gewähr für eine objektive und angemessene Bestimmung des Werts der über das Geschäft vermittelten Position bieten.

Grund und Tragweite sowie Grenzen der Zulässigkeit des vertraglichen Liquidationsnettings werden mit der Neufassung des § 104 InsO im Lichte dieses Normzwecks klargestellt und damit auf eine rechtssichere Grundlage gestellt. Die Neufassung des § 104 InsO übernimmt weite Teile der geltenden Fassung, ordnet sie aber zur Vereinfachung und Klarstellung des Konkurrenzverhältnisses von vertraglichem Liquidationsnetting und gesetzlichem Lösungsmechanismus neu und ergänzt sie klarstellend und präzisierend.

II. Zu den einzelnen Regelungen

Zu Nummer 1 (Änderung der Bezeichnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, welche durch die Anfügung der Artikel ... und ... veranlasst ist.

Zu Nummer 2

Zu Artikel ... (Änderung der Insolvenzordnung – InsO)

Zu § 104 InsO-E (Fixgeschäfte. Finanzleistungen. Vertragliches Liquidationsnetting)

Zu Absatz 1

§ 104 Absatz 1 InsO-E fasst § 104 Absatz 1 und 2 InsO zusammen, deren Rechtsfolgen einheitlich auf den Ausschluss der Primärleistungspflichten und die Begründung eines Nichterfüllungsanspruchs gerichtet sind. § 104 Absatz 1 InsO geht unverändert in § 104 Absatz 1 Satz 1 InsO-E auf. Der geltende Absatz 2 Satz 1 wird im Zuge der Zusammenführung in § 104 Absatz 1 InsO redaktionell angepasst, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind. Der geltende Absatz 2 Satz 2 (Katalog von Beispielen für Finanzleistungen) wird auf den Begriff des Finanzinstruments im Sinne der neugefassten Finanzmarktrichtlinie (Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU) ausgerichtet und damit vereinfacht. Der geltende Absatz 2 Satz 3 wird nicht in den neuen § 104 Absatz 1 InsO-E übernommen, sondern in den neuen § 104 Absatz 3 InsO eingestellt, in welchem künftig die Regelungen zu den Rahmenverträgen gebündelt sein werden.

Der geltende Absatz 2 Satz 2, der beispielhaft einige Finanzleistungen aufzählt, findet sich im neuen § 104 Absatz 1 Satz 3 wieder. Er wird im Zuge dieser Übernahme vereinfacht, indem er auf den Finanzinstrumentebegriff der neugefassten Finanzmarktrichtlinie ausgerichtet und damit auch auf den aktuellen Stand der Finanzmarktregulierung gebracht wird. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Zwar enthält die Definition des Finanzinstruments in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der neugefassten Finanzmarktrichtlinie auch Geschäftstypen, die, wie z.B. die auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere makroökonomische Variablen bezogenen Derivate, im geltenden Absatz 2 Satz 2 nicht aufgeführt werden. Allerdings handelt es sich bei der Aufzählung des § 104 Absatz 2 Satz 2 InsO um einen nicht abschließenden Beispielskatalog. Die Regelungstechnik des Beispielskatalogs hat der Gesetzgeber bewusst gewählt, da er den Begriff der Finanzleistung für künftige Entwicklungen auf den Finanzmärkten offen halten wollte (Drucksache 12/7302, S. 168). Mit der Anknüpfung an den Finanzinstrumentebegriff der neugefassten Finanzmarktrichtlinie wird den zwischenzeitlichen Änderungen auf den Finanzmärkten Rechnung getragen, welche die ursprüngliche Regelung ohnehin antizipieren

wollte und welche der europäische Gesetzgeber durch die Ausweitung des ursprünglich ebenfalls enger gefassten Finanzinstrumentebegriffs bereits nachvollzogen hat.

Da die in § 104 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 InsO genannten Geschäftstypen auch in der Definition des Finanzinstruments der neugefassten Finanzmarkt-richtlinie aufgeführt werden, wird auf die Nennung dieser Beispiele nunmehr verzichtet. Der Regelungsinhalt des § 104 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 InsO (Optionsgeschäfte) wird indessen beibehalten und geht in § 104 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 InsO-E auf. Die explizite Nennung von Optionsgeschäften erscheint erforderlich, um in der anhaltenden Streitfrage für Rechtssicherheit zu sorgen, ob Optionsgeschäfte auch dann in den Anwendungsbereich des § 104 InsO-E fallen, wenn sie einseitig vorerfüllt sind. So wird angenommen, dass die einseitige Vorerfüllung dazu führe, dass es sich nicht mehr um einen beiderseitig noch nicht erfüllten Vertrag handele. Folglich bleibe kein Raum für die Anwendung von § 104 InsO, da diese Vorschrift wie auch § 103 InsO voraussetze, dass die beiderseitigen Leistungspflichten noch nicht vollständig erfüllt seien (Jacoby, in: Jaeger, InsO, 2014, § 104 Rdnr. 9 ff., 33 ff.; Jahn/Fried, in: Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 3. Aufl. 2013, § 104 Rdnr. 75; Wegener, in: Frankfurter Kommentar zur InsO, 8. Aufl. 2015, § 104 Rdnr. 13; v. Hall, ZinsO 2011, 505, 508). Dabei wird außer Acht gelassen, dass der Gesetzgeber mit den Differenzgeschäften und den Finanzsicherheiten weitere Geschäfte in den Anwendungsbereich einbeziehen wollte, bei denen es sich nicht um beiderseitig noch nicht vollständig erfüllte Verträge und teilweise noch nicht einmal um gegenseitige Verträge handelt (Balthasar, in: Nerlich/Römermann, InsO, Stand: 29. EL Jan. 2016, § 104 Rdnr. 31; Bornemann, in: Graf-Schlicker, InsO, 4. Aufl. 2014, § 104 Rdnr. 8; Köndgen, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, Stand: Nov. 2015, § 104 Rdnr. 33; Kieper, Abwicklungssysteme in der Insolvenz, 2004, S. 61 f.; Reiner, Derivative Finanzinstrumente im Recht, 2002, S. 203 f.). Daher kann es nicht auf das formale Kriterium des Vorliegens eines Vertrags im Sinne des § 103 InsO ankommen, sondern allein auf die Frage, ob die Marktrisiken, denen das Geschäft unterliegt, unter das von § 104 InsO aufgegriffene Schutzbedürfnis der Parteien und insbesondere des Vertragsgegners fallen. Das mag bei Optionsgeschäften allenfalls in ausgewählten Fallkonstellationen nicht der Fall sein, namentlich dann, wenn der Vertragsgegner bei einer Option mit Barausgleich die Rolle des Stillhalters einnimmt (Piekenbrock/Ludwig, WM 2014, 2197, 2202 f.). Im Übrigen aber und insbesondere dann, wenn der Vertragsgegner die Rolle des Optionsinhabers einnimmt, ist er den Marktpreisrisiken aus dem Geschäft ausgesetzt. In diesen Fällen besteht das von § 104 InsO aufgegriffene Bedürfnis zur Schaffung einer umgehenden Klärung der Rechtslage, die es dem Geschäftsgegner erlaubt, sein Erfüllungsinteresse durch den Abschluss eines Ersatzgeschäfts zu wahren. In jedem Fall besteht ein Bedürfnis, Optionsgeschäfte zusammen mit anderen Finanzleistungen in einen Rahmenvertrag zusammenzufassen. Dies ist nur möglich, wenn das Optionsgeschäft selbst als ein Geschäft über eine Finanzleistung angesehen werden kann.

§ 104 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 InsO-E erfasst auch Optionen auf Warentermingeschäfte im Sinne des § 104 Absatz 1 InsO. Auch darin liegt über weite Strecken eine Klarstellung. Derartige Optionen werden weitgehend vom Finanzinstrumentebegriff der neugefassten Finanzmarkt-richtlinie erfasst. Im Übrigen trägt die Erweiterung auf diese Warentermingeschäfte dem Umstand Rechnung, dass auch hier der Vertragsgegner schutzbedürftig ist, da er Marktpreisrisiken ausgesetzt wird, vor denen § 104 InsO ihn schützen soll. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen aufgrund von regulatorischen Vorgaben außerhalb des Wertpapierhandelsrechts der Warenmarkt Gewähr für eine integre und transparente Preisbildung bietet, wie dies insbesondere bei den Energiegroßhandelsmärkten der Fall ist, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts reguliert werden.

Beibehalten werden die bisherigen Regelbeispiele über die Lieferung von Edelmetallen und über die Finanzsicherheiten. Diese werden § 104 Absatz 1 Nummer 1 und 4 InsO-E. Diese Finanzleistungen werden durch den Begriff des Finanzinstruments nicht umfasst und sind daher beizubehalten, zumal dies im Falle der Finanzsicherheiten durch Artikel 7 der Finanzsicherheitenrichtlinie 2002/47/EG vorgegeben ist.

Auch wenn der Regelbeispielkatalog des § 104 Absatz 2 Satz 2 InsO nun weitgehend in dem Begriff des Finanzinstruments im Sinne der neugefassten Finanzmarkttrichtlinie aufgeht, handelt es sich weiterhin um Regelbeispiele, so dass der Katalog des § 104 Absatz 1 Satz 3 InsO-E nicht abschließend ist. Auch weiterhin soll der Begriff der Finanzleistung gegenüber der gängigen Finanzmarktpraxis und künftigen Entwicklungen im Finanzmarkt anschlussfähig sein.

Zu Absatz 2

§ 104 Absatz 2 InsO-E enthält Regelungen zur Bestimmung der Höhe des Anspruchs wegen Nichterfüllung. Er übernimmt und konkretisiert dabei den Regelungsgehalt des § 104 Absatz 3 InsO, nicht aber dessen Wortlaut, der – historisch bedingt – auf die Besonderheiten des in § 104 Absatz 1 InsO geregelten Fixhandelskaufs zugeschnitten ist und daher bei derivativen Instrumenten wie z.B. Optionen und Swaps zu Auslegungsschwierigkeiten und Unklarheiten führt (Kieper, *Abwicklungssysteme in der Insolvenz*, 2004, S. 67 ff.; Pickenbrock/Ludwig, *WM* 2014, 2197, 2205; Reiner, *Derivative Finanzinstrumente*, 2002, S. 187 ff.). Aus diesem Grund stellt § 104 Absatz 2 InsO-E auf den Markt- und Börsenwert des Geschäfts ab, anstatt wie bisher auf die Differenz zwischen dem vereinbarten und dem Markt- und Börsenpreis. In der Sache ändert sich damit nichts, da auch bislang davon auszugehen war, dass es im Ergebnis auf den Preis eines hypothetischen Ersatzgeschäfts und damit auf den Wert der Position ankommt, die durch das in Wegfall geratene Geschäft vermittelt wurde (Kieper, a.a.O., S. 67 ff.). Im Fall eines Terminkaufs richtet sich dieser Wert nach der Differenz zwischen dem Markt- und dem vereinbarten Kaufpreis. Bei derivativen Instrumenten bereitet die Differenzformel hingegen Schwierigkeiten, wenn der „vereinbarte Preis“ mit dem Preis des Referenzaktivums verwechselt wird. So kommt es bei einem Optionsgeschäft nicht auf den Preis des Referenzaktivums, sondern auf den Wert der Option selbst an. Dies wird mit der Neufassung klargestellt, die allein auf den Markt- oder Börsenwert des Geschäfts abstellt. § 104 Absatz 2 InsO-E stellt dabei bewusst auf den Markt- oder Börsenwert des Geschäfts und nicht, wie § 104 Absatz 3 Satz 1 InsO, auf den Markt- oder Börsenpreis ab. Der Begriff Preis suggeriert, dass ein bestimmter oder eindeutig bestimmbarer Preis gemeint sei. Demgegenüber wirft die Bestimmung des Markt- und Börsenpreises von Geschäften insbesondere dann eine Vielzahl von Fragen auf, wenn mit der überwiegenden Auffassung ein abstrakter Maßstab angelegt werden soll (vgl. Benzler, *Nettingvereinbarungen im außerbörslichen Derivatehandel*, 1999, S. 259 ff.; Ebenroth/Benzler, *ZVglRW* 95 (1996), 335, 359; Ehrlicke, *NZI* 2006, 564, 566 f.; v. Hall, *WM* 2011, 2161, 2165 f.). Diese Schwierigkeiten lassen sich ohne Rückgriff auf rechtsgeschäftliche Konkretisierungen in den einschlägigen Vertragsdokumentationen kaum verlässlich beseitigen (Bornemann, in: Graf-Schlicker, *InsO*, 4. Aufl. 2014, § 104 Rdnr. 26 f.; Ebenroth/Benzler, *ZVglRW* 95 (1996), 335, 359; Reiner, *ISDA Master Agreement*, 2013, § 6 Rdnr. 168 f.). Gerade deshalb erscheint es geboten, dass auch der Preis eines zu einem Markt- oder Börsenpreis abgeschlossenen konkreten Ersatzgeschäfts zugrunde gelegt werden kann (Bornemann, a.a.O., § 104 Rdnr. 27 f.), wie dies § 104 Absatz 2 Satz 2 InsO-E klarstellt, und dass die Parteien auch privatautonome Regelungen zur näheren

Bestimmung des maßgeblichen Markt- und Börsenwerts treffen können (Bornemann, a.a.O., § 104 Rdnr. 26 ff.; Ebenroth/Benzler, a.a.O., S. 359), wie dies § 104 Absatz 4 InsO-E nunmehr klarstellt.

Nach § 104 Absatz 2 Satz 2 InsO-E ist der Markt- und Börsenpreis eines Ersatzgeschäfts maßgeblich, das unverzüglich abgeschlossen wurde oder hätte abgeschlossen werden können. Die Unverzüglichkeit der Eindeckung und der Umstand, dass das Ersatzgeschäft zu einem Markt- und Börsenpreis zustande kommt, verbürgen die Objektivität und Manipulationsfreiheit der Wertbestimmung und verhindern Spekulationen zulasten der anderen Partei. Wird ein Ersatzgeschäft nicht abgeschlossen, so ist der Markt- und Börsenpreis für ein hypothetisches Ersatzgeschäft zugrunde zu legen, das unverzüglich abgeschlossen worden wäre.

Für den Fall von Marktstörungen, in deren Folge sich keine Markt- und Börsenpreise bilden, oder für den Fall, dass eine Ersatzeindeckung zu Markt- und Börsenpreisen aus anderen Gründen nicht möglich ist, erlaubt § 104 Absatz 2 Satz 3 InsO-E eine Wertbestimmung auf der Grundlage von Verfahren und Methoden, die Gewähr für eine angemessene Wertbestimmung bieten. Dazu gehört in erster Linie die Ableitung des Werts aus dem Markt- und Börsenwert anderer Geschäfte, auf die sich das fragliche Geschäft finanzmathematisch zurückführen lässt (sogenannte „synthetische Marktpreise“, Ehrlicke, NZI 2006, 564, 567; Jahn/Fried, in: Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 3. Aufl. 2013, § 104 Rdnr. 58). Zu den Verfahren, die eine angemessene Wertbestimmung ermöglichen, gehören auch Auktionen, sofern Auktionspreise nicht schon als Markt- oder Börsenpreis anzusehen sind (Ehrlicke, ZInsO 2009, 547 ff.). Die Bestimmung des Werts kann auch auf der Grundlage von Modellen zur Messung von Marktrisiken erfolgen, sofern die Modellannahmen und -methoden sowie deren statistische Grundlagen Gewähr für eine angemessene Wertbestimmung bieten. Obgleich dies bei einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung von Modellen grundsätzlich angenommen werden kann (vgl. Kieper, Abwicklungssysteme in der Insolvenz, 2004, S. 63 mit Blick auf aufsichtsrechtliche Marktbewertungen), müssen die von solchen Modellen erzeugten Preise gegebenenfalls um solche Komponenten bereinigt werden, die dem aufsichtsrechtlichen Vorsichtsprinzip geschuldet sind. Dies gilt etwa für Modelle nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, welche für Zwecke der Höhe der aufsichtsrechtlich erforderlichen Margin-Sicherheiten vorsichtige Bewertungen vorzunehmen und daher zur Wahrung dieses Vorsichtsprinzips einen tendenziell höheren Preis auszugeben haben.

Sofern zum Eröffnungszeitpunkt absehbar ist, dass die Marktstörung oder die Unmöglichkeit eines Ersatzgeschäfts zu Markt- und Börsenpreisen nur vorübergehender Art ist und ein alsbaldiger Abschluss eines Ersatzgeschäftes möglich sein wird, steht § 104 Absatz 2 Satz 3 InsO-E der Maßgeblichkeit des Markt- und Börsenpreises für ein solches Ersatzgeschäft nicht entgegen.

Zu Absatz 3

§ 104 Absatz 3 Satz 1 InsO-E übernimmt § 104 Absatz 2 Satz 3 InsO und erkennt damit die vertragliche Fiktion der Einheitlichkeit des Vertrages durch rahmenvertragliche Single Agreement-Klauseln an. Für die Fiktion reicht es wie bislang aus, dass die rahmenvertragliche Bestimmung eine einheitliche Beendigung der einbezogenen Geschäfte im Falle des Eintritts bestimmter Ereignisse wie insbesondere der in § 104 Absatz 4 Nummer 1 InsO-E erwähnten Tatbestände vorsieht; insbesondere ist eine vertragliche Einheit im Sinne des § 139

des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht unbedingt erforderlich (Köndgen, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, Stand: Nov. 2015, § 104 Rdnr. 44).

§ 104 Absatz 3 Satz 2 InsO-E stellt klar, dass die Fiktionswirkungen nur eintreten, soweit die einbezogenen Geschäfte solche nach § 104 Absatz 1 InsO-E sind. Andere Geschäfte können zwar zivilrechtlich in den Rahmenvertrag einbezogen werden, ihre Einbeziehung führt aber nicht dazu, dass sie dem gesetzlichen Lösungsmechanismus oder dessen zulässigen vertragsrechtlichen Modifikationen unterfallen. Andererseits schadet die Einbeziehung solcher Verträge nicht der Fiktionswirkung in Bezug auf die Geschäfte, die sich unter den neuen Absatz 1 fassen lassen, d.h. Waretermingeschäfte und Geschäfte über Finanzleistungen.

In der Einbeziehung auch der Waretermingeschäfte des § 104 Absatz 1 InsO liegt nur vordergründig eine Neuerung gegenüber der bisherigen auf Finanzleistungsverträge beschränkten Regelung in § 104 Absatz 2 Satz 3 InsO. Zum einen sind Waretermingeschäfte mittlerweile auch in den Finanzinstrumentebegriff des Artikels 4 Absatz 15 der neugefassten Finanzmarkttrichtlinie einbezogen worden, so dass sie nach den zur Begründung der Neufassung des § 104 Absatz 1 InsO-E angestellten Überlegungen über weite Strecken bereits als Finanzleistungsverträge gelten. Soweit dies nicht der Fall ist, konnten Nichterfüllungsforderungen aus Waretermingeschäften nach § 104 Absatz 1 InsO, wenn sie nicht in einen Rahmenvertrag nach § 104 Absatz 2 Satz 3 InsO einbezogen werden (dafür Jacoby, in: Jaeger, InsO, 2014, § 104 Rdnr. 55; Obermüller, Insolvenzrecht in der Bankpraxis, 8. Aufl. 2011, Rdnr. 8.402 ff.; Bosch, in: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 2. Aufl. 2000, S. 1009, 1036, Rdnr. 105 ff.; v. Wilmowsky, WM 2002, 2264, 2275), so doch jedenfalls mit Nichterfüllungsforderungen aus Rahmenverträgen verrechnet und aufgerechnet werden (Benzler, ZinsO 2000, 1, 7; Bornemann, in: Graf-Schlicker, InsO, 4. Aufl. 2014, § 104 Rdnr. 44, 46; Marotzke, in: Heidelberger Kommentar zur InsO, 8. Aufl. 2016, § 104 Rdnr. 10; Fuchs, Close-out Netting, Collateral und systemisches Risiko, 2013, S. 104 ff.). Sämtliche Nichterfüllungsforderungen aus den nach § 104 InsO beendeten Geschäften entstehen mit der Eröffnung, so dass ihrer Aufrechnung keine insolvenzrechtlichen Aufrechnungshindernisse entgegenstehen (Kieper, Abwicklungssysteme in der Insolvenz, 2004, S. 71 ff.; Fuchs, Close-out Netting, Collateral und systemisches Risiko, 2013, S. 104 ff.).

Zu Absatz 4

§ 104 Absatz 4 InsO-E stellt klar, dass die Parteien durch privatautonome Vereinbarung von dem gesetzlichen Lösungsmechanismus in § 104 Absatz 1 und 2 InsO-E abweichen können. Im Unterschied zu den §§ 103, 105 ff. InsO schützt § 104 InsO in erster Linie nicht die Insolvenzmasse, sondern die Fähigkeit der Parteien, Marktrisiken zu steuern. Daher kann es den Parteien überlassen bleiben, zweckentsprechende Vereinbarungen privatautonom zu treffen, um für ein gleichermaßen praktikables wie rechtssicheres Verfahren zur Durchführung des Lösungsmechanismus zu sorgen. Praktische Bedürfnisse resultieren zum einen aus der Unbestimmtheit der gesetzlichen Regelung, etwa zur Bestimmung des maßgeblichen Markt- und Börsenwerts (Bornemann, in: Graf-Schlicker, InsO, 4. Aufl. 2014, § 104 Rdnr. 26 ff.; Ebenroth/Benzler, ZVglRW 95 (1996), 335, 359), zum anderen aber auch aus aufsichtsrechtlichen Erfordernissen. Letztere verlangen unter anderem eine Anknüpfung des Liquidationsnettings an Ausfallereignisse (default), die bereits dann anzunehmen sind, wenn die Begleichung fälliger Verbindlichkeiten unwahrscheinlich wird (vgl. Artikel 178 CRR).

Grundsätzlich eröffnet § 104 Absatz 4 InsO-E die Möglichkeit, von den gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen, soweit dies mit dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar ist. Damit wird klargestellt, dass es bei der Prüfung, ob eine von § 104 InsO-E abweichende

vertragliche Regelung nach § 119 InsO unwirksam ist, nur auf solche Abweichungen ankommt, die mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Bestimmung nicht vereinbar sind. Es steht den Parteien frei, die Anknüpfungspunkte für den Beendigungsmechanismus zu bestimmen und die Verfahren und Methoden der Bestimmung der Ausgleichsforderungen festzulegen, solange gewährleistet ist, dass die gewählten Verfahren und Methoden zu objektiven, manipulationsfreien Markt- und Börsenwerten der fraglichen Position führen.

Nach § 104 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 InsO-E ist es – im Einklang mit dem Wortlaut des bisherigen § 104 Absatzes 2 Satz 3 InsO – möglich, einen vor der Verfahrenseröffnung liegenden Beendigungszeitpunkt zu bestimmen. Neben dem im § 104 Absatz 2 Satz 3 InsO bereits genannten Vorliegen von Insolvenzgründen nennt § 104 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 InsO-E nun auch die Stellung eines Eigenantrags durch eine der Vertragsparteien als möglichen Anknüpfungspunkt für die Auslösung eines vertraglichen Lösungs- oder Liquidationsnettingmechanismus. Damit wird klargestellt, dass derartige insolvenzabhängige Lösungsklauseln, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 104 InsO und anderer Vorschriften, die insolvenzbedingte Lösungsmechanismen vorsehen, unwirksam (BGH, Urteil vom 15. November 2012 – IX ZR 169/11, Tz. 13 ff.), wirksam und insolvenzfest vereinbart werden können. Da eine Anknüpfung an wesentliche Pflichtverletzungen oder an eine Verschlechterung der Vermögenslage für sich genommen auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 104 InsO keinen Wirksamkeitshindernissen begegnet (BGH, a.a.O., Tz. 21), werden solche Anknüpfungstatbestände nicht eigens genannt. Die Aufzählung in § 104 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 InsO-E ist gleichwohl nicht abschließend und ermöglicht auch die Vereinbarung anderer vorinsolvenzlicher Anknüpfungstatbestände wie insbesondere die Verhängung aufsichtsrechtlicher Moratorien.

§ 104 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InsO-E gestattet den Parteien, abweichende Regelungen zur Bestimmung der Nichterfüllungsforderung zu treffen. Hiernach kann für die Bestimmung des maßgeblichen Markt- und Börsenwerts des Vertrags ein anderer Zeitpunkt zugrunde gelegt werden als der Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung. Ein praktisches Bedürfnis für eine Vorverlegung des maßgeblichen Berechnungszeitpunkts besteht insbesondere in den Fällen, in denen sich die Parteien nach Maßgabe von § 104 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 InsO-E auf eine vorinsolvenzliche Beendigung einigen. Unter der geltenden Fassung wird gegen einen von der gesetzlichen Regelung abweichenden Berechnungszeitpunkt eingewandt, dass der Masse im Vergleich zur gesetzlichen Berechnungsweise Gewinne verloren gehen könnten, die auf die Position im Zeitraum zwischen der vorinsolvenzlichen Beendigung und der Verfahrenseröffnung entfallen (Köndgen, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, Stand: Nov. 2015, § 104, Rdnr. 36 ff.; Fuchs, Close-out Netting, Collateral und systemisches Risiko, 2013, S. 117 f.; Kieper, Abwicklungssysteme in der Insolvenz, 2004, S. 91). Allerdings resultieren solche Gewinne aus zufälligen Marktpreisschwankungen, die sich im Vorhinein nicht voraussagen lassen und die sich daher genauso gut in Verlusten für die Masse niederschlagen können (Bornemann, in: Graf-Schlicker, InsO, 4. Aufl. 2014, § 104 Rdnr. 42). Zudem schützt § 104 InsO gerade die Fähigkeit der Parteien, insbesondere des Vertragsgegners, die mit solchen Preisschwankungen verbundenen Risiken effektiv zu steuern (Bornemann, a.a.O., § 104 Rdnr. 42). Damit wäre es nicht vereinbar, den Parteien trotz bereits erfolgter Beendigung zuzumuten, die Berechnung des Ausgleichsanspruchs auf einen späteren Zeitpunkt zu beziehen, zumal sich die Berechnung des Nichterfüllungsanspruchs nach dem gesetzlichen Lösungsmechanismus nach dem Preis für ein (tatsächliches oder hypothetisches) Ersatzgeschäft zu Markt- oder Börsenpreisen richten soll, das unverzüglich nach der Beendigung des Vertrags abzuschließen ist.

Wie bisher können die Parteien einen Zeitpunkt wählen, der im Zeitraum zwischen der Beendigung des Geschäfts und dem fünften darauf folgenden Werktag liegt. Um den Schwierigkeiten begegnen zu können, welche die Abwicklung größerer und komplexer Portfolien mit sich bringt, kann dieser Zeitraum auf bis zu zehn Werktagen ausgedehnt werden.

Zu Absatz 5

§ 104 Absatz 5 InsO-E stellt in Übernahme des geltenden § 104 Absatzes 3 Satz 3 InsO klar, dass der andere Vertragsteil die Nichterfüllungsforderung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen kann.

Zu Artikel ... (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Die Vorschrift stellt klar, dass für Verfahren, die vor der Verkündung dieses Gesetzes beantragt worden sind, die bis dahin geltende Fassung des § 104 InsO anzuwenden ist.

Zu Artikel ... (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Rahmenverträge, auf welche die Vorschrift verweist, sind statt bisher in § 104 Absatz 2 InsO nunmehr in § 104 Absatz 3 InsO-E geregelt.

Zu Nummer3 (Folgeänderung)

Es handelt sich um eine Änderung infolge der Einfügung der Artikel ... bis

Zu Nummer4 (Inkrafttreten)

Für die Neufassung des § 104 InsO und die Begleitregelungen ist ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung vorgesehen.